

Paragrafen über Gott & Co.

von Lukas Niederberger
in: Kantonales Pfarreiblatt, 2010

Die Theologische und die Juristische Fakultät der Universität Luzern haben gemeinsam ein Zentrum für Religionsverfassungsrecht eröffnet. Fast alle Staaten regeln ihr Verhältnis zu den Religionen rechtlich unterschiedlich. Auch die Begriffe Religionsfreiheit und Religionsneutralität werden unterschiedlich definiert und geregelt. Das neue Zentrum hat in einer religiös immer vielfältigeren Welt eine garantierte Zukunft.

Gott-lose EU

Wie aktuell die Frage des Religionsverfassungsrechts ist, zeigt das Beispiel der Präambel in den verschiedenen EG-, EWR- und EU-Verträgen. In den ersten Entwürfen der 90-er Jahre hiess es in den Präambeln noch, dass die Bewohner Europas aus den religiösen Überlieferungen Europas schöpfen. Einige Staaten, die in ihren nationalen Verfassungen den Gottesbezug explizit formuliert hatten, wollten diesen auch in der EU-Verfassung verankern (Deutschland, Griechenland, Irland, Polen und Slowakei). Einige Länder, die Gott und Christentum nicht in ihren nationalen Verfassungen erwähnt hatten, wollten diesen Bezug auch in der EU-Verfassung nicht haben (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Lettland, Luxemburg, Schweden, Slowenien, Spanien und Zypern). Und eine dritte Gruppe, die Gott zwar in der nationalen Verfassung erwähnt hatten, wünschten sich dennoch (oder gerade deshalb) eine EU-Verfassung ohne den religiösen Bezug (Italien, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Tschechien und Ungarn). Interessant ist, dass auch die Länder des früheren Ostblocks das Verhältnis vom Staat zur Religion unterschiedlich regeln wollten. Im Vorfeld des heute gültigen EU-Vertrags von Lissabon (2007) wurde die Erwähnung Gottes in der Präambel unter dem starken Einfluss der Franzosen definitiv gestrichen. Die heutige EU-Verfassung beruft sich auf die säkularen Bekenntnisse zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte – unter Achtung der Geschichte, Kultur und Traditionen.

Göttliche Schweiz

Auch im Vorfeld der Revision der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wurde über den Wortlaut der Präambel im Parlament und im Bundesrat diskutiert. Wahrscheinlich ist es der Dominanz des damaligen CVP-Bundesrats Arnold Koller und seinen Mitstreitern zu verdanken, dass die heutige Verfassung nachwievor mit dem Satz beginnt: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“ Das Verhältnis von Staat und Religionen ist in der föderalistischen Schweiz jedoch auf kantonaler Ebene geregelt. Auf Bundesebene werden lediglich die in den Menschenrechten verankerten Rechte garantiert: „Niemand darf diskriminiert werden wegen der religiösen Überzeugung.“ (Art 8,2). „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. (Art. 15,1) „Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.“ (Art. 15,2) „Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.“ (Art. 15,3) Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.“ (Art. 15,4). „Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.“ (Art. 72,2) „Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.“ (Art. 72,3)

Christliches Luzern

In der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2008) werden die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§ 79,1). „Der Kantonsrat kann weitere Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkennen.“ (§ 79,2) „Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind autonom. Sie regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.“ (§ 80,1) „Die Körperschaften sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben.“ (§ 80,3) „Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen.“ (§ 80,4). „Die Kirchgemeinden sind die vom Staate anerkannten Körperschaften der Angehörigen einer Konfession.“ (§ 91,1) Im Detail werden Fragen, die Religion und Staat betreffen, in verschiedenen Gesetzen formuliert. So wird zum Beispiel die Ruhetagsordnung regelmässig neu debattiert, sei es wegen Tanz- und Kinoveranstaltungen an Feiertagen oder wegen der sonntäglichen Öffnungszeiten von Konditoreien und anderen Läden.

Religionsfreiheit - Religionsneutralität

Besonders Staaten, in denen politische und religiöse Macht möglichst getrennt werden, berufen sich in ihren Gesetzen und Massnahmen auf die Begriffe „Religionsfreiheit“ und „religiöse Neutralität“. Bei genauerer Betrachtung werden die Begriffe allerdings ziemlich konträr verwendet, was wohl mit der Geschichte der Länder und Kulturen zusammenhängt. In Frankreich hat sich der Staat anno 1905 völlig von der Kirche getrennt, weil sich diese mit der „action française“ zu sehr in staatliche Dinge einmischte. Ganz anders in den USA. Dort haben vor 250 Jahren die geflohenen Hugenotten und englischen Siedler eine Verfassung geschaffen, in der die Religionsfreiheit so verstanden wird, dass sich der Staat nicht in religiöse Angelegenheiten einmischen darf. Diese zwei entgegengesetzten Vorstellungen von Religionsfreiheit zeigen sich heute oft an konkreten Gerichtsurteilen. Auf der einen Seite verteidigt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach französischer Tradition den staatlichen Anspruch auf die Durchsetzung seiner religiösen Neutralität. Und auf der anderen Seite verteidigt der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in der amerikanischen Tradition das Recht auf individuelle Religionsausübung. Gerade in der Frage von Kopftuch und Burka können sich darum nationale und internationale Gerichte kaum je einigen. Wenn in der Schweiz heute von Religionsfreiheit und religiöser Neutralität die Rede ist, geht es vor allem darum, alle Religionen gleich zu behandeln – neutral eben. Unklarheit besteht aber in der Frage: Bedeutet Gleichbehandlung, dass man alle Religionen gleich gut und privilegiert behandelt oder dass man sie alle in den Privatbereich abdrängt?

Alle sind gleich, einige gleicher

In der Schweiz ist das Verhältnis von Staat und Religion von Kanton zu Kanton verschieden geregelt. In den meisten Kantonen sind die drei christlichen Landeskirchen öffentlich-rechtlich anerkannt, die israelitischen Gemeinden sind es ebenfalls in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, St. Gallen und Zürich. In den Kantonen Genf und Neuenburg sind die Kirchen lediglich als „Organisationen von öffentlichem Interesse“ anerkannt. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen geniessen auf der einen Seite besondere Privilegien (Einziehen von Kirchensteuern, Präsenz in den staatlichen Medien, Aufbau theologischer Fakultäten, Schutz von religiösen Feiertagen, Recht auf Religionsunterricht an staatlichen Schulen usw.). Andererseits müssen öffentlich-rechtlich anerkannte Glaubensgemeinschaften demokratische Strukturen schaffen. Diese (Landeskirche und Kirchgemeinden) stellen das kirchliche Personal ein und verwalten die Kirchenfinanzen. Der Nachteil dieser Doppelstruktur mit Steuerzwang ist, dass manche Gläubige aus wirtschaftlichen Gründen ihre Gemeinschaft verlassen, obschon sie weiterhin gläubig sind.

Das geschieht besonders oft bei Menschen, die aus Ländern stammen, wo die Religionen auf Spenden und Freiwilligenarbeit aufbauen.

Viele Fragen stehen an

Je mehr die Schweiz zu einem multikulturellen und multireligiösen Land wird, umso mehr wird das Verhältnis zwischen Staat und Religionen herausgefordert. Und obwohl sich das neue Zentrum an der Universität Luzern wohl eher mit Staatsverfassungen in Ländern kümmern wird, die neu gebildet werden oder Unabhängigkeit erlangen, wird das Zentrum sich wohl bald auch mit helvetischen Themen zu befassen haben. Einige Stichworte mögen hier genügen: Ausbildung von islamischen Geistlichen, Präsenz der Muslimen in staatlichen Medien, islamische Seelsorge in Armee, Gefängnissen und Krankenhäusern, Mandatssteuern statt Kirchensteuern bei juristischen und natürlichen Personen, Zwangsheiraten, Bestattungswesen, Regelung der Sonn- und Feiertage, Bau von Moscheen und Minaretten, Präsenz von Kreuzen und Kruzifixen, Verhüllungen und Verschleierungen in öffentlichen Gebäuden, rituelle Schlachtungen usw. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Muslimen wird wohl das meist diskutierte Thema in den kommenden 20 Jahren sein.

Gesetzesgläubigkeit

So wichtig das neue Zentrum für Religionsverfassungsrecht ist und so notwendig Gesetze sind, die dem friedvollen Zusammenleben der verschiedenen Religionen und Kulturen in der Gesellschaft dienen, so gilt es gerade auch aus religiöser und theologischer Sicht eine gewisse kritische bis skeptische Haltung gegenüber einer allzu gesetzes-positivistischen Haltung einzunehmen. Rechtliche Regelungen können keine religiöse Leitkultur verteidigen noch die Integration und Inkulturation „fremder“ Religionen ersetzen. Auch lässt sich weder die Verdunstung des Christentums durch den verfassungsmässigen Schutz von christlichen Symbolen aufhalten noch die Zunahme von Muslimen durch Kopftuch- und Minarettverbote. Die Verteidigung des eigenen Glaubens sowie die Schwächung anderer Religionen durch spezielle Gesetze haben sich in der Geschichte allzu oft als fragwürdig bis katastrophal erwiesen. Überhaupt und ganz grundsätzlich ist es illusorisch zu glauben, man könne soziale, kulturelle und religiöse Entwicklungen allein mit Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen regeln. Diese Gesetzesgläubigkeit ist ein Fundamentalismus besonderer Art, der leider nur selten hinterfragt wird.

Religions-Räte schaffen

Aus diesem Grund sollten Staaten religiöse Grundrechte garantieren und nicht versuchen, religiöse Fragen isoliert und im Detail zu regeln. Staatliche Gebote und Verbote gegenüber religiösen Gesetzen und Traditionen sind nur dann sinnvoll, wenn effektiv die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Gesundheit oder Moral, die Rechte oder Freiheiten anderer bedroht sind. Gerade weil Politiker und Rechtsgelehrte nicht zwingend über interreligiöse Kompetenz verfügen, wäre zu überlegen, ob moderne Staaten für die konkrete Ausgestaltung religiöser Präsenz, Symbole, Handlungen und Bauten im öffentlichen Raum nicht besser nationale und kantonale „Religionsräte“ schaffen sollten. Zudem sollten im Sinn der Subsidiarität interreligiöse Fragen auch von einzelnen Schulhäusern, Schulgemeinden oder politischen Gemeinden geregelt werden können.